

1994

Ausgegeben zu Bonn am 14. Januar 1994

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
3. 1. 94	Gesetz zur Heilung des Erwerbs von Wohnungseigentum FNA: 403-1 GESTA: C107	66
20. 12. 93	Zweite Verordnung zur Änderung der Nichtvermarkter-Entschädigungs-Verordnung FNA: 7847-11-5-10	67
3. 1. 94	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts FNA: 793-12-2	68
18. 12. 93	Anordnung über die Übertragung von Entscheidungen über Widersprüche auf den Gebieten des Besoldungs-, Reisekosten-, Umzugskosten-, Trennungsgeld- und Beihilferechts sowie über die Vertretung bei Klagen aus dem Dienstbereich des Bundesministeriums der Finanzen FNA: neu: 2030-2-24	70
29. 12. 93	Bekanntmachung über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder zu wählenden Mitglieder der Bundesversammlung FNA: neu: 1100-1-6	71
29. 12. 93	Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl 1994 FNA: neu: 111-5/4	72
—	Berichtigung des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms FNA: 810-1-49, 612-14-20	72
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1 Verkündungen im Bundesanzeiger Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	73 74 75

Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

- FNA:** Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern (Fundstellennachweis A „Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen“, abgeschlossen zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres, zu beziehen von der Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn, oder durch den Buchhandel),
- GESTA:** Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer (Loseblattsammlung für die laufende Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, zu beziehen von der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co KG, Postfach 610, 76484 Baden-Baden, oder durch den Buchhandel).

Gesetz zur Heilung des Erwerbs von Wohnungseigentum

Vom 3. Januar 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

Das Wohnungseigentumsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

Nach § 60 wird folgender § 61 eingefügt:

„§ 61

Fehlt eine nach § 12 erforderliche Zustimmung, so sind die Veräußerung und das zugrundeliegende Verpflichtungsgeschäft unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen wirksam, wenn die Eintragung der Veräußerung oder einer Auflassungsvormerkung in das Grundbuch vor dem 15. Januar 1994 erfolgt ist und es sich um die erstmalige Veräußerung dieses Wohnungseigentums nach seiner Begründung handelt, es sei denn, daß eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung entgegensteht. Das Fehlen der Zustimmung steht in diesen Fällen dem Eintritt der Rechtsfolgen des § 878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht entgegen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen der §§ 30 und 35 des Wohnungseigentumsgesetzes.“

Artikel 2

Schlußbestimmung

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 3. Januar 1994

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Nichtvermarkter-Entschädigungs-Verordnung
Vom 20. Dezember 1993**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 13 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 6 Satz 2 der Nichtvermarkter-Entschädigungs-Verordnung vom 20. August 1993 (BGBl. I S. 1510), die durch die Verordnung vom 4. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Dezember 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts
Vom 3. Januar 1994**

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 17. Januar 1989 (BGBl. I S. 100), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 503) geändert worden ist, wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 2

Durchsetzung bestimmter Kontrollmaßnahmen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. EG Nr. L 261 S. 1), auch in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 276 S. 1) oder der Verordnung (EWG) Nr. 3927/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwest-Atlantik (ABl. EG Nr. L 397 S. 67), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 6 Abs. 1 oder Artikel 10 Abs. 1a der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 1 oder Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 oder Artikel 5 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3927/92, ein Logbuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt,
2. Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. a) Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 oder Artikel 5 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3927/92, eine Anlandeerklärung,
- b) Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 oder Artikel 5 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3927/92, eine Umladungserklärung oder
- c) Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 oder Artikel 5 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3927/92, eine Fangmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
4. Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 die Ankunft nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder ohne Bestätigung der Mitteilung einen Fang anlandet,
5. Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 1 oder 4 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3927/92, die zuständigen Behörden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
6. Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3927/92, die vorgeschriebenen Angaben den zuständigen Behörden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
7. Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 oder Unterabs. 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3927/92, die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht vollständig aufbewahrt,
8. Artikel 20 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 Netze nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise an Bord verstaut oder
9. Artikel 21 Abs. 3 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 einen Bestand oder eine Bestandsgruppe zu einem Zeitpunkt befischt, zu dem die betreffende Quote als ausgeschöpft gilt.

§ 2a

Durchsetzung
bestimmter Kontrollmaßnahmen
bei Erzeugerorganisationen
und Transportunternehmen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des See-
fischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
entgegen

1. Artikel 9 Abs. 1, 3, 4 oder 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2847/93 als Geschäftsführer einer Einrichtung, die
Fischauktionen veranstaltet oder einer entsprechen-

den anderen zugelassenen Stelle eine Verkaufsab-
rechnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig
übermittelt oder

2. Artikel 13 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2847/93 ein Begleitdokument nicht oder nicht in
der vorgeschriebenen Weise erstellt oder mitführt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in
Kraft.

Bonn, den 3. Januar 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Genske

**Anordnung
über die Übertragung von Entscheidungen über Widersprüche
auf den Gebieten des Besoldungs-, Reisekosten-, Umzugskosten-,
Trennungsgeld- und Beihilferechts sowie über die Vertretung
bei Klagen aus dem Dienstbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

Vom 18. Dezember 1993

I.

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) und des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) übertrage ich die Zuständigkeit zur Entscheidung über Widersprüche von Beamten und Versorgungsempfängern aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen gegen den Erlaß oder die Ablehnung des Erlasses eines Verwaltungsakts oder gegen die Ablehnung eines Anspruchs auf den Gebieten des Besoldungs-, Reisekosten-, Umzugskosten-, Trennungsgeld- und Beihilferechts auf die Oberfinanzdirektionen, soweit diese oder ihnen nachgeordnete Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß dieses Verwaltungsakts abgelehnt haben.

II.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis auf die Oberfinanzdirektionen, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind. Ich behalte mir vor, im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen die Vertretung abweichend zu regeln oder die Vertretung selbst zu übernehmen.

III.

(1) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Widersprüche und Klagen, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben worden sind.

Bonn, den 18. Dezember 1993

Bundesministerium der Finanzen
In Vertretung
Overhaus

**Bekanntmachung
über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder
zu wählenden Mitglieder der Bundesversammlung**

Vom 29. Dezember 1993

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) geändert worden ist, stellt die Bundesregierung fest:

Zur zehnten Bundesversammlung wählt die Volksvertretung des Landes

Baden-Württemberg	79 Mitglieder,
Bayern	96 Mitglieder,
Berlin	28 Mitglieder,
Brandenburg	22 Mitglieder,
Bremen	5 Mitglieder,
Hamburg	13 Mitglieder,
Hessen	46 Mitglieder,
Mecklenburg-Vorpommern	16 Mitglieder,
Niedersachsen	63 Mitglieder,
Nordrhein-Westfalen	141 Mitglieder,
Rheinland-Pfalz	32 Mitglieder,
Saarland	9 Mitglieder,
Sachsen	41 Mitglieder,
Sachsen-Anhalt	25 Mitglieder,
Schleswig-Holstein	23 Mitglieder,
Thüringen	23 Mitglieder.

Bonn, den 29. Dezember 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Bekanntmachung
des Wahltages für die Europawahl 1994**

Vom 29. Dezember 1993

Auf Grund des § 7 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1863), bestimmt die Bundesregierung:

Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland findet

am 12. Juni 1994

statt.

Bonn, den 29. Dezember 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

**Berichtigung
des Ersten Gesetzes zur Umsetzung
des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms**

Das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 7 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 31 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe e des Mineralölsteuergesetzes) ist die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6“ zu ersetzen.

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 1, ausgegeben am 11. Januar 1994

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 93	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 51 und der Änderungen 1, 2 und 3 zur ECE-Regelung Nr. 51 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern hinsichtlich ihrer Geräuschentwicklung (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 51)	3
17. 12. 93	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 76 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Scheinwerfer für Mopeds, die ein Fernlicht und ein Abblendlicht ausstrahlen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 76)	4
15. 11. 93	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	5
23. 11. 93	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	8
25. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	9
25. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	10
25. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister	10
25. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	11
26. 11. 93	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	12
26. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	13
26. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	14
26. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	14
26. 11. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Albanien	15
29. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	16
29. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	17
30. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	17
30. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte	18
30. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	20
1. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)	20
2. 12. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zum deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen	21

Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	21
2. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	22
3. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	23
3. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	23
3. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)	24

Die ECE-Regelung Nr. 51 einschließlich Änderungen 1, 2 und 3 sowie die ECE-Regelung Nr. 76 werden als Anlagebände zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagebände: 7,60 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.
 Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 51): 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.
 Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 76): 4,30 DM (3,10 DM zuzüglich 1,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,30 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
24. 12. 93 Erste Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungsverordnung 7832-1-21	11097	(244 29. 12. 93)	s. Art. 2
22. 12. 93 Einhundertdreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	11153	(246 31. 12. 93)	1. 1. 94
23. 12. 93 Berichtigung der Einhundertdreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	11153	(246 31. 12. 93)	—
13. 12. 93 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Neunundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Friedrichshafen) 96-1-2-79	1	(1 4. 1. 94)	3. 2. 94
13. 12. 93 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-123	2	(1 4. 1. 94)	6. 1. 94
13. 12. 93 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-124	2	(1 4. 1. 94)	6. 1. 94
13. 12. 93 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechsdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Braunschweig) 96-1-2-136	3	(1 4. 1. 94)	6. 1. 94

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
9. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3390/93 der Kommission zur Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 306/25 11. 12. 93
9. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3391/93 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 306/26 11. 12. 93
10. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3392/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 des Rates betreffend die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schulkinder	L 306/27 11. 12. 93
10. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3393/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres erzeugter Käsesorten	L 306/32 11. 12. 93
10. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3394/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und aus Portugal nach Spanien eingeführte Milchzeugnisse	L 306/35 11. 12. 93
10. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3395/93 der Kommission mit einer infolge von veterinärpolizeilichen Bestimmungen im Rindfleischsektor zu treffenden Ausnahmeregelung	L 306/37 11. 12. 93
7. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3401/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1993 hinsichtlich Sprotten und Dorschen	L 310/1 14. 12. 93
13. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3402/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	L 310/3 14. 12. 93
10. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3403/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 310/4 14. 12. 93
10. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3404/93 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres betreffend den Anbau von Speisekartoffeln und Pflanzkartoffeln	L 310/7 14. 12. 93
13. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3405/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates hinsichtlich der Meldung der Marktpreise und Angebote durch bestimmte Mitgliedstaaten und der von der Kommission anschließend vorgenommenen Berechnung des festgestellten Referenzpreises für Ölsaaten	L 310/10 14. 12. 93
13. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3406/93 der Kommission zur Bestimmung der interventionsfähigen Indica-Reissorten	L 310/14 14. 12. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zollltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,30 DM (3,10 DM zuzüglich 1,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn
Postvertriebstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
13. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3407/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3554/90 zur Festlegung der Vorschriften zur Erstellung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtlänge mehr als 9 m beträgt, auf See zu fischen dürfen	L 310/19	14. 12. 93
13. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3408/93 der Kommission mit weiteren Übergangsmaßnahmen zu den Durchführungsvorschriften der Stützungsregelung für Ölsaaten erzeuger	L 310/20	14. 12. 93
13. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3409/93 der Kommission zur Regelung der Einfuhr von lebenden Rindern im Jahr 1994	L 310/22	14. 12. 93
13. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3410/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Küstengebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 310/27	14. 12. 93
13. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3411/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver	L 310/28	14. 12. 93
13. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3414/93 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3088/93 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine marktes in Deutschland	L 310/33	14. 12. 93
Andere Vorschriften		
6. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3385/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, mit Ursprung in der Türkei (1994)	L 306/14	11. 12. 93
6. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3386/93 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von totgebranntem Magnesit mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 306/16	11. 12. 93
13. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3412/93 der Kommission zur Wiedererhebung der Zölle für Waren der KN-Codes 7202 41 und 7202 49 mit Ursprung in den Republiken Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und dem Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, denen Plafonds nach der Verordnung (EWG) Nr. 478/93 des Rates eingeräumt wurden	L 310/29	14. 12. 93